Fachlicher Teil -

Leistungsbeschreibung

Vergabenummer: BR-2026-0039

Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung „Technische Umzugs- und Entsorgungsleistungen für den Bayerischen Rundfunk (BR)“

München, 02.11.2026

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS 2

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROJEKTS 4

1.1 AUSGANGSSITUATION 4
1.2 ZIELSETZUNG 4
1.3 RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN 5
1.4 RAHMENVEREINBARUNG 5
1.4.1 Standorte der Leistungserbringung 6
1.4.2 Sprachgebrauch 7
1.4.3 Geplantes Leistungsvolumen 7
1.4.4 Zugangs- und Standortbedingungen 7
1.4.5 Einsatzbeginn und Reisezeiten 8

2 BESCHREIBUNG DER LEISTUNG 9

2.1 GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN FÜR BEIDE LOSE 9
2.2 KICK-OFF-MEETING ZUM START DER RAHMENVEREINBARUNG 9
2.3 EINZELABRUF UND ARBEITSVORBEREITUNG 10
2.3.1 Regelablauf eines Einzelabrufs 11
2.4 DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT UND INFORMATIONSSICHERHEIT 12
2.5 ANFORDERUNGEN AN PERSONAL UND ORGANISATION 13
2.5.1 Personaleinsatz 14
2.5.2 Rollen und Verantwortlichkeiten 14
2.5.3 Personalkontinuität und Personalliste 16
2.5.4 Zutritt, Ausweise und Verhalten 17
2.5.5 Leistungsnachweis 17
2.6 BEENDIGUNGSLEISTUNGEN 18
2.7 QUALITÄT, RISIKO- UND ESKALATIONSMANAGEMENT 18
2.7.1 Qualitätssicherung 18
2.7.2 Lückenlose Transport- und Bearbeitungskette 18
2.7.3 Eskalationsmanagement 19
2.8 ARBEITSSICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ 19

3 BESCHREIBUNG DER LEISTUNG LOS 1 – TECHNIK UMZÜGE 20

3.1 LEISTUNGSGEGENSTAND UND UMZUGSGUT 20
3.2 LEISTUNGSABGRENZUNG UND VERANTWORTUNGSÜBERGANG 21
3.3 LEISTUNGSERBRINGUNG AM QUELLSTANDORT UND TRANSPORT 21
3.3.1 Mechanische Demontage und Ausbau am Quellstandort 21
3.3.2 Kennzeichnung, Bestandszuordnung und Dokumentation 22
3.3.3 Transport 23
3.3.4 Leistungserbringung am Zielstandort 24

4 BESCHREIBUNG DER LEISTUNG LOS 2 – ENTSORGUNG 27

4.1 LEISTUNGSUMFANG 27
4.2 ENTSORGUNGSFRAKTIONEN UND ABRECHNUNGSEINHEITEN 29
4.3 ALLGEMEINES 30
4.3.1 Arbeitsschutz, Gebäudeschutz und Verkehrssicherung 30
4.3.2 Demontage 30
4.3.3 Ausführungsbedingungen 31
4.3.4 Schutzmaßnahmen 31
4.3.5 Abtransport und Entsorgung 31
4.3.6 Wiederverwendung 32
4.3.7 Gefahrstoffe / unbekannte Stoffe 32
4.3.8 Befestigungen und verbleibende Bauteile 33
4.3.9 Reinigung 33
4.3.10 Dokumentation und Übergabe 33
4.4 LEISTUNGSNACHWEIS UND ABRECHNUNG 33

Allgemeine Beschreibung des Projekts

1.1 Ausgangssituation

Der Bayerische Rundfunk (Auftraggeber) bündelt im Zuge seiner strategischen Standortentwicklung wesentliche Betriebs-, Redaktions- und Produktionsbereiche am Campus München-Freimann. Hintergrund sind insbesondere der fortschreitende Medienwandel, die zunehmende crossmediale Zusammenarbeit sowie das Ziel, bislang räumlich getrennte Bereiche aus Hörfunk, Fernsehen und digitalen Angeboten an einem gemeinsamen Standort zusammenzuführen. Der Campus München-Freimann bildet dabei zunehmend das journalistische und produktionstechnische Zentrum des BR. Dort befinden sich bereits verschiedene mehrmediale Redaktionseinheiten sowie Bereiche der Produktions- und Technikdirektion.

Die Standortkonsolidierung ist mit einem schrittweisen Auszug aus den bislang genutzten Gebäuden des innerstädtischen Funkhausareals am Rundfunkplatz 1 in München verbunden.

Im Zusammenhang mit dieser Standortentwicklung sind umfangreiche Umzugs- und Logistikleistungen erforderlich. Diese betreffen, abhängig vom jeweils festgelegten Leistungsumfang, insbesondere die geordnete Räumung der betroffenen Gebäude- und Nutzungsbereiche, den fachgerechten Transport von technischen Umzugsgütern. Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Anforderungen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmens sowie der Notwendigkeit einer möglichst störungsarmen Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs zu planen und auszuführen.

1.2 Zielsetzung

Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung je Los mit einem Auftragnehmer zur bedarfsgerechten Durchführung wiederkehrender Umzugs- und Transportleistungen für technische Systeme und Komponenten des Auftraggebers sowie Entsorgungsleistungen. Der Auftragnehmer hat hierfür qualifiziertes Personal, geeignete Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterialien, Hilfsmittel und Werkzeuge bedarfsorientiert bereitzustellen.

Die Leistungen werden projektbezogen mittels Einzelabrufen beauftragt. Sie können innerhalb eines Gebäudes, zwischen Gebäuden eines Standorts sowie zwischen

Standorten des Auftraggebers erbracht werden. In Ausnahmefällen können weitere Standorte in Bayern einbezogen werden.

Hierbei muss sichergestellt werden, dass die erforderlichen Leistungen bei entsprechendem Bedarf zuverlässig, fachgerecht und innerhalb der jeweils vorgegebenen Ausführungszeiträume abgerufen werden können. Die einzelnen Umzugs-, Transport- und Entsorgungsmaßnahmen werden auf Grundlage der Rahmenvereinbarung jeweils gesondert beauftragt und hinsichtlich der betroffenen Systeme, Ausgangs- und Zielstandorte, Mengen sowie Ausführungsbedingungen konkretisiert. Der Auftragnehmer erstellt pro Maßnahme ein Angebot auf Basis der im Preisblatt festgelegten Preise. Anschließend wird daraufhin durch den Auftraggeber eine Abrufbestellung erstellt.

1.3 Rahmenbedingungen und grundlegende Anforderungen

Gegenstand der Leistungserbringung ist die fachgerechte mechanische Demontage, die transportsichere Verpackung, der Transport sowie das Abladen und Positionieren von technischen Geräten und weiteren Geräten zwischen den vom Auftraggeber jeweils benannten Standorten (Los 1) sowie Entsorgungsleistungen (Los 2).

Zum Los 2 zählen insbesondere die Demontage und der Abtransport sowie die ordnungsgemäße Entsorgung beispielsweise von Einbauküchen, Gestellen oder Einbauschränken. Zu entsorgende Geräte und Systeme werden vom Auftraggeber im Abruf entsprechend benannt und gesondert ausgewiesen.

Aufgrund der oben genannten unterschiedlichen Gegebenheiten und Anforderungen werden die Leistungsumfänge in zwei (2) Lose aufgeteilt.

⇒ Los 1: Technische Umzugsleistungen von technischen Komponenten, Medienproduktionstechnik (vgl. Kapitel 3)

⇒ Los 2: Entsorgungsleistungen (vgl. Kapitel 4)

1.4 Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von 48 Monaten abgeschlossen (vgl. auch kaufmännische Vertragsunterlagen). Sie beginnt am **01.02.2027** und endet am **31.01.2031**.

1.4.1 Standorte der Leistungserbringung

Die Leistungen werden insbesondere an folgenden Standorten erbracht:

Standort	Anschrift
Funkhaus	Bayerischer Rundfunk Rundfunkplatz 1 80335 München
Campus Freimann	Bayerischer Rundfunk, Studio München Floriansmühlstraße 60 80939 München
Fernsehstudio Unterföhring	Bayerischer Rundfunk Studio Unterföhring Rivastraße 1 85774 Unterföhring
Sender Ismaning	Bayerischer Rundfunk Sender Ismaning Senderstraße 57 85737 Ismaning

Tabelle 1 – Standorte der Leistungserbringung

Darüber hinaus können weitere Standorte, insbesondere Regionalstudios, Sendeanlagen, Rechenzentrums- oder IT-Standorte des Auftraggebers Gegenstand eines Einzelabrufs sein.

Quell- und Zielstandort werden im jeweiligen Einzelabruf abschließend festgelegt.

Die oben genannten Standorte (Großraum München) und Strecken sind in die Positionen 2.1 bis 2.3 der Anlage 8.1 – Preisblatt zu inkludieren.

Der Großraum München wird wie folgt definiert:

Inklusivstrecke = Quellstandort (vgl. *Tabelle 1*) im Radius von 25km.

Sofern außerplanmäßige Umzüge an weitere, nicht im Großraum München befindliche Standorte erfolgen sollte, erfolgt die Abrechnung der zusätzlich gefahrenen Kilometer über die Position 2.4. Der Bieter hat den Preis pro km hierfür im Preisblatt entsprechend einzutragen.

1.4.2 Sprachgebrauch

Für die in den Vergabeunterlagen verwendeten Personenbezeichnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Geschlechteridentitäten sind gleichermaßen angesprochen. Die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bleiben unberührt.

1.4.3 Geplantes Leistungsvolumen

Art, Umfang und Häufigkeit der technischen Umzüge können während der Vertragslaufzeit variieren. Der Auftragnehmer muss seine Kapazitäten so organisieren, dass Einzelabrufe innerhalb der vereinbarten Vorlauf- und Ausführungszeiten erbracht werden können.

Hinweis:

Die Angebotserstellung des Auftragnehmers muss innerhalb von 2 Wochen nach Anfrage, die Ausführung innerhalb von 4 Wochen nach Beauftragung des BR erfolgen.

1.4.4 Zugangs- und Standortbedingungen

Die Zugangssituation kann je Standort variieren. Zu berücksichtigen sind insbesondere Sicherheitsbereiche, enge Flure und Treppenhäuser, beschränkte Aufzugs- und Bodentraglasten, Rampen, eingeschränkte Zufahrten sowie witterungsexponierte Be- und Entladebereiche. Der Auftragnehmer prüft die für seine Leistung relevanten Bedingungen und hat hierfür geeignetes Personal und geeignete Hilfsmittel einzusetzen. Der Auftraggeber stellt die vereinbarten Zutrittsmöglichkeiten nach Angebotserstellung für einen Einzelabruf bereit.

1.4.5 Einsatzbeginn und Reisezeiten

Die für die An- und Abfahrt erforderlichen Reisezeiten des Personals sind in die Angebotspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die abrechnungsfähige Einsatzzeit beginnt mit der Einweisung des Personals am jeweiligen Leistungsort.

Die Leistungen werden grundsätzlich montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr erbracht. Leistungen außerhalb dieses Zeitraums, insbesondere nachts sowie an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen, können im Einzelabruf vereinbart werden. Zuschläge müssen den hierfür vorgesehenen Positionen des Preisblatts entsprechen.

2 Beschreibung der Leistung

Der BR betreibt mehrere Rechenzentrums- und IT-Standorte. Während der Vertragslaufzeit sind zwischen diesen Standorten Technische Geräte, Medienproduktionstechnik, Server, Netzwerkkomponenten, Speicher- und Peripheriesysteme sowie sonstige IT-Hardware fachgerecht zu demontieren, zu verpacken, zu transportieren und umzuziehen. Nicht umgezogenes Umzugsgut ist fachgerecht zu entsorgen (vgl. Kapitel 4). Hierbei sind die besonderen Anforderungen an den Umgang mit sensiblen und betriebskritischen technischen Systemen, insbesondere hinsichtlich Transportsicherheit, Erschütterungsschutz, Datenschutz und Betriebssicherheit entsprechend zu berücksichtigen. Zudem ist abhängig von der Jahreszeit auf einen temperaturgerechten Transport zu achten (vgl. Kapitel 3.3.3).

2.1 Grundlegende Anforderungen für beide Lose

Mit diesem Vergabeverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für „Technische Umzugs- und Entsorgungsleistungen für den Bayerischen Rundfunk (BR)“ will der Auftraggeber die im Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**. dargestellten Ziele umsetzen

Der Bieter bestätigt und versichert, dass er alle in den Verfahrens- und Vertragsunterlagen mit „muss“ und „darf nicht“ formulierten Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen wird. Der Bieter muss je Los im jeweiligen Preisblatt in der „Anlage 8.1 - Preisblatt Los 1“ und „Anlage 8.2 - Preisblatt Los 2“ die dort definierten Preisposition entsprechend eintragen.

Die benötigten Leistungen werden in zwei Fachlosen ausgeschrieben:

⇒ Los 1: Technische Umzugsleistungen von technischen Komponenten, Medienproduktionstechnik (vgl. Kapitel 3)

⇒ Los 2: Entsorgungsleistungen (vgl. Kapitel 4)

Die in den nachfolgenden Kapiteln definierten Anforderungen sind für beide Lose gleichermaßen gültig.

2.2 Kick-Off-Meeting zum Start der Rahmenvereinbarung

Der Auftragnehmer nimmt innerhalb von **14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung** an einem Kick-Off-Meeting vor Ort am Quellstandort

„Rundfunkplatz 1, 80335 München“

teilnehmen.

Hierbei werden folgende Anforderungen gestellt:

⇒ Begehung der jeweiligen Häuser am Quellstandort (Rundfunkplatz 1) gemeinsam mit dem Auftraggeber mit:

- Einweisung in die Örtlichkeiten und Räumlichkeiten durch den Auftraggeber.

⇒ Abstimmung abrufbezogener Maßnahmen und Prozesse gemeinsam mit dem Auftraggeber,

⇒ Abstimmung von Besonderheiten zur Infrastruktur und Besonderheiten von Transportwegen,

⇒ Zutrittsverfahren und standortspezifische Sicherheitsanforderungen,

⇒ Kommunikations- und Eskalationswege,

Die Teilnahme am Kick-Off Meeting ist verpflichtend und in den Angebotspreis einzukalkulieren.

2.3 Einzelabruf und Arbeitsvorbereitung

Die Durchführung der Umzugs-, Transport- und Entsorgungsleistungen erfolgt entsprechend den terminlichen Vorgaben des Auftraggebers. Mit Einholung des Angebotes auf Basis des Preisblattes werden die Ausführungszeiten dem Auftragnehmer mitgeteilt.

Jeder Einzelabruf enthält mindestens Quell- und Zielstandort, Leistungszeitfenster, die Art und grobe Menge des Umzugsguts, besondere räumliche oder technische Rahmenbedingungen sowie gegebenenfalls optionale Leistungen. Der Auftragnehmer bestätigt den Abruf schriftlich und benennt die vorgesehene Terminierung, Personalstärke, Fahrzeuge und erforderlichen Hilfsmittel.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Leistungserbringung, insbesondere bei kurzfristigen Abrufen oder dem erforderlichen Einsatz von Ersatzpersonal, hat der Auftragnehmer eine ausreichende personelle Verfügbarkeit sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat während der üblichen Geschäftszeiten eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Diese wird montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr erwartet.

Hinweis:

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Durchführung des Umzugs einen ausreichenden Überblick über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen. Hierzu gehören insbesondere Zufahrten, Ladezonen, Transportwege, Sicherheitsbereiche sowie erforderliche Aufstellflächen. Erkannte Risiken, Hindernisse oder sonstige Einschränkungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Sofern erforderlich, sind vom Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers weitere Vor-Ort-Termine vor Ausführung der Umzugsleistungen durchzuführen

2.3.1 Regelablauf eines Einzelabrufs

Nachfolgend sind die jeweiligen Prozessschritte zur Durchführung der Umzugs- und Transportleistungen dargelegt:

Nr.	Prozessschritt	Mindestinhalt
1	Angebotseinholung durch AG	Einholung eines Angebots auf Basis der RV pro Einzelumzugs- oder Entsorgungsmaßnahme.
2	Prüfung durch AN und Angebotserstellung	Prüfung des Abrufs und sofern notwendig Vor-Ort-Besichtigung durch Auftragnehmer an Quell- und Zielstandort.
3	SAP Abrufbestellung durch AG	

4	Auftragsbestätigung	Schriftliche Bestätigung des Einsatztermins sowie des geplanten Personals, Fahrzeugen, Hilfsmitteln und Besonderheiten
5	Ausführung durch AN (einschließlich etwaiger Mehrungen/Minderungen)	Für Umzugsleistungen (Los 1): Kennzeichnung, Verpackung, Verladung, Transport, Abladen und Positionierung. Für Entsorgungsleistungen (Los 2): Übernahme/Erfassung, z. Teil Demontage, Vertragen, Verladung und Abtransport, Verwertung/Entsorgung sowie Nachweisführung
6	Kontrolle durch AN mit Leistungsbestätigung	Sichtprüfung, unverzügliche Schadenmeldung und Behandlung von Abweichungen.
7	Übergabe an AG durch AN	Dokumentierte Übergabe am Zielort.
8	Abrechnung	Prüffähiger Leistungsnachweis und Rechnungsstellung gemäß kaufmännischen Vertragsunterlagen.

Tabelle 2 – Regelablauf eines Einzelabrufs

2.4 Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit

Der Auftragnehmer und alle vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter verpflichten sich zur Vertraulichkeit sämtlicher Informationen zur Infrastruktur, Systeme, Sicherheitsmaßnahmen und Daten des Auftraggebers. Die Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort. Eine Einsichtnahme in Daten oder Unterlagen ist untersagt, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zwingend erforderlich und ausdrücklich freigegeben ist. Er muss die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch Dritten auferlegen, die er zur Durchführung von Arbeiten beauftragt.

Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet ihn zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Für den Fall der Zuschlagserteilung verpflichtet sich der Bieter entsprechend der „Anlage 9 - Verpflichtung auf Vertraulichkeit“. Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit muss spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vom Auftragnehmer vorgenommen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen werden.

Sofern sich im Rahmen der Auftragsdurchführung die Notwendigkeit ergibt, dass der Auftragnehmer Daten im Auftrag verarbeitet, ist zusätzlich jeweils ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen dem Auftraggeber (BR) und dem Auftragnehmer abzuschließen.

Hinweis:

Technische Geräte oder Geräte dürfen ohne Freigabe des Auftraggebers nicht geöffnet und Datenträger nicht ausgebaut werden. Sicherheitsvorfälle, Verluste, unbefugte Zugriffe oder versehentliche Kenntnisnahmen sind unverzüglich über die vorgegebenen Meldewege anzuzeigen. Soweit datenschutzrechtlich erforderlich, werden ergänzende Vereinbarungen abgeschlossen.

2.5 Anforderungen an Personal und Organisation

Der Auftraggeber legt großen Wert auf eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Hierzu gehören insbesondere eine proaktive Kommunikation sowie die frühzeitige Information über alle für die Leistungserbringung relevanten Sachverhalte.

Das eingesetzte Umzugspersonal muss über ausreichende Fachkenntnisse und praktische Erfahrung verfügen, um die im Rahmen der Umzugsleistungen anfallenden Demontage- und Montagearbeiten fachgerecht ausführen zu können.

Hierzu können auch die Demontage von Racks oder Schranksystemen zählen. Das eingesetzte Personal hat bei den Umzügen daher immer eine angemessene Grundausstattung an Werkzeugen und Hilfsmitteln mitzuführen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal auftretende Situationen vor Ort fachkundig beurteilen sowie erforderliche Maßnahmen selbstständig und eigenverantwortlich umsetzen kann.

Für die zu erbringenden Umzugsleistungen muss der Auftragnehmer mindestens über das in den folgenden Unterkapiteln aufgeführte Fachpersonal verfügen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die fachliche Eignung sowie die Qualifikation und Erfahrung der vom Auftragnehmer eingesetzten Personen zu überprüfen und deren Einsatz zu genehmigen oder abzulehnen, sofern die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt werden.

2.5.1 Personaleinsatz

Einsatzplanung des Personals sowie die Bereitstellung sämtlicher für die Leistungserbringung erforderlicher Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Hilfsmittel sowie die fachgerechte Demontage, Verpackung, Sicherung, Verladung und Transport obliegen dem Auftragnehmer.

Zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Leistungsqualität hat der Auftragnehmer durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine möglichst hohe Personalkontinuität sowie eine ausreichende Wissenssicherung zu gewährleisten. Personalwechsel sind so zu organisieren, dass die ordnungsgemäße und kontinuierliche Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird.

2.5.2 Rollen und Verantwortlichkeiten

Der Bieter muss diese nachfolgend genannten Anforderungen an das eingesetzte Personal für den zentralen Ansprechpartner (SPOC), vgl. 2.5.2.1 anhand entsprechender Nachweise (Lebenslauf, Nachweise zur Berufsbefähigung) in einer separaten Anlage mit dem Angebot einreichen.

Für das vorgesehene Umzugs-, Transport und Entsorgungspersonal (vgl. Kapitel 2.5.2.2) behält sich der Auftraggeber vor, die definierten Anforderungen vor dem Leistungsbeginn zu überprüfen.

2.5.2.1 Zentraler Ansprechpartner (SPOC) / Projektleiter

Der Auftragnehmer hat zur Leitung, Koordinierung und Steuerung der Umzugs- und Entsorgungsleistungen während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung einen zentralen Ansprechpartner (Projektleiter) zu benennen und bereitzustellen.

Dieser übernimmt nach Abruf durch den Auftraggeber die Abstimmung der Termine und Kapazitäten, koordiniert die Leistungserbringung, steht während der Durchführung der Umzüge als Ansprechpartner zur Verfügung und fungiert als erste Eskalationsstufe. Darüber hinaus überwacht er die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben und verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung.

Der zentrale Ansprechpartner (SPOC) muss mindestens über folgende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen:

⇒ Mindestens 3 Jahre Erfahrung mit:

- IT-Infrastruktur- oder Rechenzentrumsumzügen (Los 1)
- großvolumigen Entsorgungs- und Rückbauprojekten im Bereich der IT-Infrastruktur einschließlich Demontageleistungen (Los 2).

⇒ Sprache:

- Verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (C2-Niveau)

⇒ Planerische Organisation und Überwachung aller Einzelprojekte des Auftraggebers

⇒ Führung einer Projektplanung und Projektüberwachung, die mindestens folgende Aspekte beinhalten muss:

- Ressourcenplanung
- Projektsteuerung

⇒ Übernahme der Prozessverantwortung

⇒ Steuerung und Überwachung von Einzelprojekten

⇒ Überwachung und Gewährleistung der Prozesse zur Qualitätssicherung

⇒ Überwachung und Kontrolle von externen Einflussfaktoren auf die Projektteams

Zudem muss Risiken und Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen können, geeignete Maßnahmen vorschlagen, notwendige Abstimmungen herbeiführen und den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Schwierigkeiten oder Verzögerungen informieren.

2.5.2.2 Umzugs- und Transportpersonal

Der Auftragnehmer hat für die Leistungserbringung ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen. Die eingesetzten Mitarbeitenden müssen über

mindestens drei Jahre praktische Berufserfahrung in den nachfolgend genannten Tätigkeitsbereichen verfügen:

Los 1 – Technische Umzugsleistungen:

⇒ Planung, Durchführung und Begleitung von IT-Infrastruktur- und/oder Rechenzentrumsumzügen innerhalb eines laufenden Betriebs oder abgestimmter Migrationsfenster

Los 2 – Entsorgungsleistungen:

⇒ Durchführung großvolumiger Entsorgungsprojekte einschließlich fachgerechter Demontage, Rückbau, Transport und Entsorgung von Technische Geräten, Regalen, Einbauschränke- und Küchen, Netzwerktechnik sowie rechenzentrumsspezifischer Infrastruktur.

Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal über folgende Anforderungen verfügen:

⇒ Sprache:

- Fließend Deutschkenntnisse in Wort und Schrift zur sicheren Verständigung mit dem Auftraggeber und zum Verständnis von Arbeits- und Sicherheitsanweisungen (mind. B2-Niveau)

⇒ Das Personal muss mit den einschlägigen Anforderungen an Ladungssicherung und Arbeitssicherheit vertraut und für die jeweils eingesetzten Arbeitsmittel unterwiesen sein.

⇒ Kenntnisse in EMV/VDE-Anforderungen beim physischen Umgang mit IT-Hardware sind von Vorteil

⇒ Fahrer müssen über die erforderliche gültige Fahrerlaubnis verfügen.

2.5.3 Personalkontinuität und Personalliste

Der Auftragnehmer setzt nach Möglichkeit ein eingewiesenes Kernteam ein. Vor dem Einsatz ist eine Liste der eingesetzten Personen zu übermitteln. Personalwechsel sind mit angemessener Vorlaufzeit anzuzeigen. Zusätzlicher Einarbeitungsaufwand, der allein durch einen Personalwechsel des Auftragnehmers entsteht, wird nicht gesondert vergütet und geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber kann den Einsatz einzelner Personen aus sachlichen Gründen ablehnen oder deren Austausch verlangen, insbesondere wenn Eignungs-, Zuverlässigkeits-, Sicherheits- oder Zutrittsanforderungen nicht erfüllt sind. Subunternehmerpersonal und sonstiges extern eingesetztes Personal müssen sämtliche Anforderungen gleichermaßen erfüllen.

2.5.4 Zutritt, Ausweise und Verhalten

Sofern notwendig, wird bei Zutritt des Auftragnehmers in das Rechenzentrum und Technikräume des BR dieser vom Auftraggeber entsprechend eingewiesen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal die in der Unterweisung vom Auftraggeber erhaltenen Sicherheitsmaßnahmen beachtet.

2.5.5 Leistungsnachweis

Nach Durchführung und Abschluss des Einzelabrufs erstellt der Auftragnehmer einen prüffähigen Leistungsnachweis. Der Einzelabruf endet mit Übergabe des Umzugsgutes an den Auftraggeber am Zielort, diese ist vom Auftragnehmer entsprechend in Form eines Leistungsnachweises zu dokumentieren. (vgl. Kapitel 2.3.1).

Der Leistungsnachweis ist vom verantwortlichen zentralen Ansprechpartner und Koordinator des Auftragnehmers zu unterzeichnen und dem zuständigen Anforderer des Auftraggebers zur Bestätigung vorzulegen. Der Leistungsnachweis muss folgende Angaben beinhalten:

- ⇒ Einzelabruf oder Bestellbezug
- ⇒ Einsatzdatum und Leistungszeitraum
- ⇒ Quell- und Zielstandort
- ⇒ eingesetztes Personal und Funktionalitäten
- ⇒ eingesetzte Fahrzeuge und besondere Hilfsmittel, soweit abrechnungsrelevant
- ⇒ Art und Umfang der erbrachten Leistungen
- ⇒ Abweichungen, Unterbrechungen, Schäden und besondere Vorkommnisse
- ⇒ Volumen erfolgter Entsorgungen / durchgeführter Entsorgungsdienstleistungen

Rechnungen sind entsprechend den kaufmännischen Vertragsunterlagen prüffähig zu stellen. Der bestätigte Leistungsnachweis ist beizufügen. Nicht dokumentierte

oder nicht beauftragte Leistungen begründen keinen Vergütungsanspruch, soweit nicht eine nachträgliche Bestätigung des Auftraggebers vorliegt.

2.6 Beendigungsleistungen

Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung gibt der Auftragnehmer sämtliche überlassenen Arbeitsmittel, Unterlagen, Schlüssel, Ausweise, Zugangskarten und sonstigen Zugangsmittel vollständig zurück. Die Rückgabe ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Vom Auftraggeber bereitgestellte oder im Rahmen der Leistung entstandene Daten und Unterlagen dürfen nicht zurückbehalten werden. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

2.7 Qualität, Risiko- und Eskalationsmanagement

2.7.1 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer verfügt über ein geeignetes Qualitätsmanagement zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung.

Hierzu gehören insbesondere:

⇒ standardisierte Arbeitsabläufe und Checklisten für

- die Demontage,
- die Verpackung,
- die Verladung,
- den Transport sowie
- das Abladen einschließlich Sichtprüfung des Umzugsguts;

⇒ dokumentierte Verfahren zur Erfassung, Meldung, Bearbeitung und Nachverfolgung von Abweichungen, Mängeln und Schäden

Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Nachweise bei Bedarf anzufordern.

2.7.2 Lückenlose Transport- und Bearbeitungskette

Für besonders schutzbedürftige Systeme kann der Auftraggeber im Einzelabruf eine lückenlose Bearbeitungs- und Transportdokumentation verlangen. Dabei ist je identifizierbarer Einheit mindestens festzuhalten, wann und durch wen sie ausgebaut, welcher Verpackungs- oder Transporteinheit sie zugeordnet, wann sie verladen,

transportiert, entladen und am Ziel übergeben wurde. Die konkrete Dokumentationsform und die zulässigen Identifikationsmerkmale werden vor der Ausführung abgestimmt.

2.7.3 Eskalationsmanagement

Der Auftragnehmer muss über ein abgestuftes Eskalations- und Kommunikationsmodell für den Fall auftretender Schäden, Störungen oder sonstige kritische Ereignisse verfügen. Dieses umfasst mindestens:

⇒ definierte Eskalationsstufen mit Benennung der jeweiligen Verantwortlichkeiten (z. B. Vorarbeiter vor Ort, Projekt- bzw. Einsatzkoordinator sowie Managementebene),

⇒ festgelegte Reaktions- und Bearbeitungszeiten bei Schadensereignissen und sonstige Abweichungen,

⇒ eindeutig definierte Kommunikations- und Meldewege einschließlich der jeweiligen Ansprechpartner sowie der zu nutzenden Kommunikationsmittel (z. B. Telefon und E-Mail).

Das Eskalations- und Kommunikationsmodell ist mit dem Auftraggeber abzustimmen und kann bei Bedarf in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer angepasst werden.

2.8 Arbeitssicherheit und Brandschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Arbeitssicherheit seines Personals und die sichere Verwendung seiner Arbeitsmittel. Er erstellt erforderliche Gefährdungsbeurteilungen, führt die gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen durch und dokumentiert sie. Die standortspezifische Einweisung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten.

Flucht- und Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen und betriebliche Verkehrswege sind jederzeit freizuhalten. Lasten, Hebevorgänge und Transportwege sind so zu sichern, dass Beschäftigte, Dritte, Gebäude und technische Anlagen nicht gefährdet werden.

3 Beschreibung der Leistung Los 1 – Technik Umzüge

Der Leistungsumfang für das Los 1 umfasst im Wesentlichen Umzugsdienstleistungen für technische Systeme, technische Komponenten sowie sonstige technische Ausstattungsgegenstände.

Dem Auftragnehmer obliegt die vollständige Durchführung des Umzugs vom Quellstandort zum jeweiligen Zielstandort (Wand-zu-Wand-Leistung). Der Transport ist auf dem unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßigsten Weg vom Ausgangs- zum Zielstandort einschließlich der Verbringung und fachgerechten Positionierung des Umzugsgutes am vorgesehenen Bestimmungsort durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass für die jeweilige Umzugsleistung die erforderlichen Transportmittel, Verpackungsmaterialien sowie Hilfsmittel (z. B. Sackkarren, Rollwagen, Hebe- und Transporthilfen) in ausreichendem Umfang bereitgestellt und eingesetzt werden. Die Auswahl der einzusetzenden Mittel hat unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten am Leistungsort sowie der Art und Beschaffenheit des Umzugsgutes zu erfolgen.

3.1 Leistungsgegenstand und Umzugsgut

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst insbesondere:

⇒ die transportsichere Verpackung der Technische Geräte:

- die Bereitstellung geeigneter Verpackungs- und Transportmittel,

⇒ die Verladung und gesicherter Transport zum Zielort,

⇒ den fachgerechten Transport zum jeweils festgelegten Zielstandort,

⇒ das Abladen am Zielstandort sowie

⇒ Abladen- und Verbringen des Umzugsgutes in die vorgesehenen Zielräume des Auftraggebers

- die technischen Systeme und Komponenten sind im Zielraum nach Vorgabe des Auftraggebers entsprechend zu positionieren.

⇒ Ggf. kann auch der Ausbau der zu transportierenden technische Geräte, soweit dies für den Transport erforderlich ist, Leistungsumfang sein

Zum technischen Umzugsgut gehören insbesondere:

- ⇒ Server, Storage- und Netzwerkkomponenten aus 19-Zoll-Gestellen
- ⇒ Technische Geräte, technische Peripherie und zugehörige mechanische Komponenten
- ⇒ Medienproduktionstechnik (Mischpulte, Lautsprecher etc.)
- ⇒ Racks oder Gestelle, soweit dies im Einzelabruf ausdrücklich vorgesehen ist
- ⇒ Einbauschienen, Kabelarme und sonstige eindeutig zuordenbare mechanische Zubehörteile
- ⇒ verpackte Ersatzteile, technische Kleingeräte und sonstige empfindliche technische Gegenstände

3.2 Leistungsabgrenzung und Verantwortungsübergang

Der Auftraggeber verantwortet die Umzugsplanung auf Systemebene, die Außerbetriebnahme, Datensicherung, Ent- und Verkabelung, technische Dokumentation, Funktionsprüfung und Inbetriebnahme.

3.3 Leistungserbringung am Quellstandort und Transport

Der Auftragnehmer darf mit der mechanischen Demontage erst dann beginnen, nachdem der Auftraggeber das jeweilige System außer Betrieb genommen und zur Demontage freigegeben hat.

Geräte dürfen ohne ausdrückliche Freigabe nicht geöffnet werden. Datenträger dürfen weder ausgebaut noch gesondert behandelt werden. Die bestehende CAT-, LWL- und Stromverkabelung bleibt grundsätzlich im Gestell und wird vom Auftragnehmer nicht entfernt. Kabelarme werden nur nach Anweisung ausgebaut, nach Vorgabe gekennzeichnet und geordnet gelagert.

3.3.1 Mechanische Demontage und Ausbau am Quellstandort

- ⇒ fachgerechter Ausbau freigegebener Systeme aus Racks und Gestellen
- ⇒ Demontage und eindeutige Zuordnung der Einbauschienen zum jeweiligen Gerät
- ⇒ Ausbau von Kabelarmen ausschließlich nach Anweisung des Auftraggebers

⇒ Kennzeichnung mechanischer Zubehörteile nach dem vorgegebenen Zuordnungssystem

⇒ materialschonende Handhabung ohne Eingriffe in Geräte, Datenträger oder elektrische Anschlüsse

3.3.2 Kennzeichnung, Bestandszuordnung und Dokumentation

Der Auftragnehmer übernimmt die vom Auftraggeber vorgegebene Kennzeichnung und stellt sicher, dass Geräte, Einbauschienen, Kabelarme und weitere Zubehörteile während des gesamten Transportprozesses eindeutig zugeordnet bleiben. Vom Auftraggeber bereitgestellte Kennzeichnungen dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

Je Einzelabruf ist eine Transport- und Übergabedokumentation zu führen. Sie enthält mindestens Datum, Quell- und Zielort, identifizierbare Einheiten oder Mengen, eingesetztes Personal, besondere Vorkommnisse und die Bestätigung der Übergabe. Fotos dürfen nur nach Freigabe und ausschließlich zur Dokumentation äußerlich erkennbarer Schäden erstellt werden.

3.3.2.1 Bereitstellung und Rücknahme von Verpackungsmaterial

Der Auftragnehmer ist für die sichere und fachgerechte Verpackung verantwortlich. Das Verpackungskonzept muss Art, Gewicht, Empfindlichkeit, Herstellerhinweise und Transportweg berücksichtigen. Sämtliches erforderliches Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer zu stellen und in den angebotenen Preisen im Preisblatt einzukalkulieren.

Der Auftraggeber stellt folgende Anforderungen an die Verpackung:

⇒ Verwendung antistatischer Folien, Schaumstoffe, Beutel und geeigneter Transportbehälter

⇒ stoß-, rüttel- und vibrationsfeste Fixierung gegen Verrutschen und Aneinanderschlagen

⇒ Schutz empfindlicher Oberflächen, Kanten, Anschlüsse und Bedienelemente

⇒ Einsatz abschließbarer Gitterboxen, Flightcases oder gleichwertiger gesicherter Behältnisse, soweit nach Schutzbedarf erforderlich

⇒ eindeutige Kennzeichnung der Verpackungseinheiten ohne Offenlegung unnötiger sicherheitsrelevanter Informationen

⇒ ggf. witterungsgeschützte Zwischenbereitstellung und Vermeidung unnötiger Standzeiten

⇒ Das eingesetzte Verpackungsmaterial darf keine Beschädigungen durch elektrostatische Entladung, Abrieb, Feuchtigkeit, Ausgasungen oder mechanischen Druck verursachen.

⇒ Verpackungen und Hilfsmittel, die mit Hardware in Berührung kommen, müssen antistatisch sein oder entsprechend behandelt werden.

Vom Auftragnehmer bereitgestellte Mehrwegbehälter bleiben sein Eigentum, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Nach Abschluss des Abrufs sind die Materialien geordnet zurückzunehmen.

3.3.3 Transport

3.3.3.1 Fahrzeuge, Hilfsmittel und Werkzeuge

Der Auftragnehmer stellt sämtliche für den Einzelabruf erforderlichen Fahrzeuge, Hebe- und Transporthilfen sowie Werkzeuge eigenverantwortlich bereit.

Dazu können insbesondere luftgefederte Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Hebebühne, Rollwagen, Transportroller, Treppensteiger, Hebegeräte, PC-Wannen, standsichere Rampen und geeignete Schutzsysteme für Böden, Türen und Aufzüge gehören.

Alle Arbeitsmittel müssen funktionsfähig, regelmäßig geprüft, für den Verwendungszweck geeignet sowie verkehrs- und arbeitssicher sein. Sie dürfen nur durch unterwiesenes und fachlich geeignetes Personal bedient werden.

3.3.3.2 Allgemeine Anforderungen an den Transport

Fahrzeuge müssen für den Transport sensibler IT-Hardware geeignet sein und über einen geschlossenen Festaufbau verfügen. Erschütterungs- und Stoßbelastungen sind insbesondere durch geeignete Federung, Verpackung, Ladungsverteilung und Sicherung zu minimieren. Die Ladungssicherung ist nach den geltenden Vorschriften nachweisbar umzusetzen.

⇒ Alarmsicherung des Laderaums

⇒ Schutz gegen unbefugten Zugriff

⇒ Einsatz eines GPS-Ortungs- und Alarmsystem ist wünschenswert

⇒ geeignete Feuerlöscheinrichtung, insbesondere CO_2-Feuerlöscher entsprechend dem vorgesehenen Einsatz

⇒ witterungsgeschützte Be- und Entladung

Hinweis:

Transporte sind grundsätzlich mit einer **2 Mann-Besatzung** des Auftragnehmers durchzuführen, um sicheres Handling der IT-Hardware sicherzustellen.

3.3.3.3 Klimatische und elektrostatische Anforderungen

Im Laderaum ist eine für das jeweilige Umzugsgut geeignete Temperatur und Feuchte sicherzustellen. Bei Außentemperaturen unter 5 °C oder über 40 °C auf dem Transportweg sind zusätzliche Schutzmaßnahmen, beispielsweise Klimatisierung oder Heizung, zu ergreifen. Herstellerseitige Transport- und Akklimatisierungsvorgaben sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Auftragnehmer bekannt gegeben wurden oder allgemein zugänglich und für das Transportgut erkennbar einschlägig sind.

Beim Wechsel zwischen unterschiedlichen Klimabereichen sind Kondensationsrisiken zu vermeiden. Erforderliche Akklimatisierungszeiten werden mit dem Auftraggeber abgestimmt. Sämtliche Verpackungen, Transportbehälter und unmittelbar eingesetzten Hilfsmittel müssen den Anforderungen an den Schutz vor elektrostatischer Entladung entsprechen.

3.3.4 Leistungserbringung am Zielstandort

Am Zielstandort hat der Auftragnehmer die in den folgenden Unterkapiteln beschriebenen Leistungen zu erbringen.

3.3.4.1 Abladen, innerbetrieblicher Transport und Positionierung am Zielstandort

⇒ fachgerechtes Abladen der verpackten Systeme

⇒ sicherer Transport über die vorgegebenen Wege in die Zielräume

⇒ Bereitstellung an den bezeichneten Stellflächen oder Übergabepunkten

Zu beachten:

⇒ Das Umzugsgut ist nur dann auszupacken, sofern dies im Einzelabruf vorgesehen oder vom Auftraggeber konkret angewiesen worden ist

⇒ Ein mechanischer Einbau darf nur dann erfolgen, sofern ausdrücklich abgerufen; Verkabelung und Inbetriebnahme bleiben ausgeschlossen

3.3.4.2 Sichtprüfung, Schadenmeldung und Übergabe

Der Auftragnehmer prüft Verpackung und äußerlich zugängliche Flächen bei Übernahme, Verladung, Anlieferung und gegebenenfalls nach dem Auspacken auf erkennbare Schäden.

Auftretende Transportschäden sind durch den Auftragnehmer unverzüglich zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere die Anfertigung aussagekräftiger Fotos, die Erstellung von Schadensprotokollen sowie die Unterstützung des Auftraggebers bei der erforderlichen Nachweisführung gegenüber Versicherungen.

Etwaige Schäden und Abweichungen sind unverzüglich vor einer weiteren Bearbeitung an den Auftraggeber zu melden. Auf Anforderung sind ein schriftlicher Kurzbericht sowie Fotos des beschädigten Umzugsgutes zu erstellen. Die Meldung muss mindestens Zeitpunkt, Ort, betroffene Einheit, sichtbares Schadensbild und bereits ergriffene Sicherungsmaßnahmen enthalten.

3.3.4.3 Optionaler Fallback und Rücktransport

Der Auftragnehmer muss organisatorisch und kapazitativ in der Lage sein, auch kurzfristig Rücktransporte/Fallback-Transporte durchführen zu können.

Der Auftraggeber kann bei Angebotserstellung für einen Einzelabruf einen Rücktransport als optionale Leistung anfordern. Der Auftragnehmer muss dies bei der Angebotserstellung berücksichtigen.

Der optionale Fallback kann eine erneute Verpackung, Rücktransport und Abladen am ursprünglichen oder an einem anderen bezeichneten Standort unter denselben Schutzanforderungen umfassen. Soweit beauftragt, umfasst er auch den mechanischen Wiedereinbau der Geräte und Einbauschienen, jedoch keine Verkabelung oder Inbetriebnahme.

Tritt der Fallback-Fall nicht ein, darf lediglich eine Bereitschaftspauschale angesetzt werden (vgl. Anlage 8.1 – Preisblatt Los 1).

Fallback-Leistungen werden nach Regiestunden gem. Preisblatt abgerechnet. Der Auftragnehmer hat im Leistungsnachweis hierfür folgende Angaben zu tätigen:

⇒ Datum und Uhrzeit

⇒ Eingesetztes Personal

⇒ Art der Tätigkeit

⇒ Anzahl der bearbeiteten Geräte, Racks oder Technische Geräte

4 Beschreibung der Leistung Los 2 – Entsorgung

Der Leistungsumfang dieser Rahmenvereinbarung umfasst auch Entsorgungsdienstleistungen für die am Rundfunkplatz in den Häusern 1 bis 8 nicht umgezogenen Güter. Darüber hinaus können auch Entsorgungsleistungen an weiteren Standorten (siehe Kapitel 1.4.1) erfolgen. Der Leistungsumfang umfasst auch die fachgerechte Demontage des Entsorgungsgutes (z.B. Einbauschränke, Möbel, Küchen, Gestelle) sowie der Abtransport und die ordnungsgemäße Entsorgung.

Die nachfolgenden Darstellungen dienen der Übersicht über die betroffenen Flächen und Bereiche und veranschaulichen die Größenordnung der in den jeweiligen Häusern zu entsorgenden Umfänge. Die in *Tabelle 3* aufgeführten Mengenangaben dienen lediglich als Größenorientierung des Umfangs der zu entsorgenden Güter und stellen keine Abrechnungs- oder Abnahmemengen dar. Nach derzeitiger Schätzung beläuft sich diese über alle Häuser auf ca. 7.500qm.

Stock-werk	**Haus 1**		**Haus 2**	**Haus 3**	**Haus 4**	**Haus 5**	**Haus 6**	**Haus 7**	**Haus 7A**	**Haus 8**
UG2	-		-	-	-		-	-	-	-
UG1	102		3	50		5504			28	25
EG			320	63						20
1			130							690
2	11							-		
3	20			12	450		-	-		
4							-	-	-	
Summe in qm	133		453	125	450	5504	0	0	28	735

Tabelle 3 – Flächenabschätzung der zu entsorgenden Umfänge

4.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang umfasst insbesondere die Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Gegenstände und Abfallfraktionen. Die Aufzählung ist nicht abschließend:

⇒ Technische Komponenten,

⇒ Rollregalsysteme,

⇒ Regale und Hängeregisterschränke, insbesondere aus Metall,

⇒ Einbauschränke,

⇒ sonstige technische Ausstattungsgegenstände aus den Archiv- und Technikflächen,

⇒ lose Gegenstände,

⇒ Elektro- und Elektronikaltgeräte,

⇒ IT- und Telekommunikationsgeräte,

⇒ Monitore und Displays,

⇒ Kabel und Leitungen,

⇒ Batterien und Akkumulatoren,

⇒ Leuchtmittel,

⇒ kältemittelhaltige Geräte,

⇒ Holzabfälle,

⇒ Kunststoffe,

⇒ Glas,

⇒ Papier und Akten,

⇒ mineralische Abfälle und gegebenenfalls Bauschutt,

⇒ Dämmstoffe,

⇒ schadstoffhaltige oder gefährliche Abfälle,

⇒ gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie

⇒ sonstige projektspezifische Abfallfraktionen.

Hinweis zur Zuordnung der Entsorgungsfraktionen

Im Preisblatt sind die für die Leistungserbringung und Abrechnung maßgeblichen Entsorgungsfraktionen festgelegt. Der Auftragnehmer hat das anfallende Entsorgungsgut fachgerecht zu trennen und den im Preisblatt (Anlage 8.2 – Preisblatt Los 2) ausgewiesenen Entsorgungsfraktionen zuzuordnen. Soweit eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, ist diese vor der Entsorgung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Soweit es für die Entsorgung des im jeweiligen Einzelabruf bezeichneten Räumungs- und Entsorgungsgutes erforderlich ist, umfassen die Leistungen im Wesentlichen:

⇒ das Aufnehmen beziehungsweise Übernehmen am Leistungsort,

⇒ das Verbringen innerhalb des Leistungsortes,

⇒ die erforderliche Demontage oder Zerlegung,

⇒ das Sortieren und Trennen nach den maßgeblichen Entsorgungsfraktionen,

⇒ das Verladen,

⇒ die gegebenenfalls erforderliche Zwischenbereitstellung in den für den Abtransport vorgesehenen Behältern oder Containern,

⇒ den Abtransport sowie

⇒ die ordnungsgemäße und nachweisbare Entsorgung beziehungsweise Verwertung.

Die Demontage oder Zerlegung ist auf den Umfang zu beschränken, der für die beauftragte Beräumung, Trennung und den Abtransport erforderlich ist.

Technische Geräte dürfen ohne vorherige Freigabe des Auftraggebers weder geöffnet noch weitergehend zerlegt werden. Datenträger dürfen ohne ausdrückliche Freigabe des Auftraggebers nicht ausgebaut, entnommen, ausgelesen oder entsorgt werden. Das konkrete Vorgehen ist, soweit erforderlich, im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

4.2 Entsorgungsfraktionen und Abrechnungseinheiten

Die zu entsorgenden Güter werden in der Anlage 8.2 – Preisblatt Los 2 in nachfolgende Entsorgungsfraktionen getrennt:

⇒ Möbel-/Sperrmüllentsorgung,

⇒ Gemischte Siedlungsabfälle

⇒ Holzabfälle

⇒ Glas

⇒ Kunststoffe

⇒ Elektroaltgeräte / E-Schrott,

⇒ Aktenvernichtung

Hinweis zum Preisblatt:

Für die Leistungserbringung und Abrechnung sind ausschließlich die im Preisblatt (Anlage 8.2 – Preisblatt Los 2) ausgewiesenen Entsorgungsfraktionen maßgeblich. Der Auftragnehmer hat die anfallenden Entsorgungsgüter nach ihrer Beschaffenheit und dem vorgesehenen Entsorgungsweg fachgerecht den jeweils einschlägigen Positionen des Preisblatts zuzuordnen. Eine Mehrfach- oder Doppelabrechnung desselben Entsorgungsgutes ist ausgeschlossen.

Die Abrechnung dieser Positionen erfolgt nach Gewicht nach den im Preisblatt vorgesehenen Einheiten.

Die Position 2.8 beinhaltet die Verwertungserlöse bzw. Gutschriften aus der Verwertung von Metallen und sonstigen werthaltigen Rohstoffen. Die hieraus resultierenden Erlöse sind im Rahmen der Abrechnung zugunsten des Auftraggebers zu berücksichtigen.

4.3 Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten sind die örtlichen Gegebenheiten, Zugangs- und Transportwege sowie die vorhandenen Anschlüsse und Befestigungen durch den Auftragnehmer zu prüfen.

4.3.1 Arbeitsschutz, Gebäudeschutz und Verkehrssicherung

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an Arbeitssicherheit und Brandschutz (vgl. Kapitel 2.8), hat der Auftragnehmer bei Entsorgungs- und Demontageleistungen insbesondere die spezifischen Gefährdungen durch Absturz, Schnitt- und Quetschstellen, schwere oder sperrige Bauteile sowie Staub-, Lärm- und Schmutzentwicklung zu berücksichtigen. Arbeitsbereiche sind abzusperren und zu sichern; zulässige Boden- und Aufzugslasten sowie standortspezifische Sicherheits- und Zutrittsregeln sind einzuhalten. Verursachte Verschmutzungen und Schäden sind unverzüglich zu melden und zu beseitigen.

4.3.2 Demontage

Demontage von z.B. Einbauschränken, Möbel, Einbauküchen oder Gestellen. Die Demontage hat so zu erfolgen, dass angrenzende Bauteile und Einrichtungen nicht beschädigt werden.

4.3.3 Ausführungsbedingungen

Lärm-, Staub- und Erschütterungsbelastungen sind auf das technisch mögliche Mindestmaß zu beschränken.

Vor Beginn der Arbeiten sind Termin, Zugangswege, Transportwege, Abschaltungen sowie gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Sämtliche Arbeiten sind fachgerecht, sorgfältig und unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften auszuführen.

4.3.4 Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat während der Ausführung sämtliche erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind:

⇒ angrenzende Bauteile, Böden, Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände gegen Beschädigungen zu schützen,

⇒ Arbeits- und Verkehrsbereiche gegen unbefugtes Betreten zu sichern,

⇒ bei staub- oder schmutzintensiven Arbeiten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen,

⇒ beim Ausbau schwerer oder sperriger Bauteile geeignete Hebe- und Transportmittel einzusetzen.

Beschädigungen am Gebäude oder an sonstigen Einrichtungen, die durch die Demontagearbeiten verursacht werden, sind durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.

4.3.5 Abtransport und Entsorgung

Sämtliche aus der Demontage resultierenden Bauteile und Materialien sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Auftragnehmer abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen bzw. einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

Die Entsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Anfallende Materialien sind entsprechend ihrer Art zu trennen. Insbesondere sind Metalle, Kunststoffe, Kabel und elektrische Komponenten getrennt zu erfassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise vorzulegen.

4.3.6 Wiederverwendung

Der Auftragnehmer hat das Entsorgungsgut hinsichtlich einer Wiederverwendung zu prüfen. Hierzu ist der Umgang mit verwertbaren Gegenständen gem. nachfolgender Reihenfolge entsprechend zu beachten:

1. Prüfung auf Wiederverwendung oder Weiterverwendung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. stoffliche Verwertung
4. sonstige Verwertung
5. Beseitigung nur, wenn eine Verwertung nicht möglich oder rechtlich nicht zulässig ist

Zudem muss der Auftragnehmer folgende Aspekte beachten:

⇒ Keine eigenmächtige Verwertung, Veräußerung oder Weitergabe

⇒ Wiederverwendbare oder werthaltige Gegenstände sind vor Entsorgung dem Auftraggeber zu melden (vgl. Position 2.8 in der Anlage 8.2 – Preisblatt Los 2)

⇒ Verwertungserlöse sind transparent auszuweisen und dem Auftraggeber gutzuschreiben

⇒ Eigentumsübergang erst nach dokumentierter Freigabe

4.3.7 Gefahrstoffe / unbekannte Stoffe

Bei älteren Gebäuden und heterogenen technischen beziehungsweise baulichen Einbauten können unbekannte oder gefährliche Stoffe auftreten.

Sofern das Personal des Auftragnehmers im Rahmen der Entsorgung in Kontakt kommen sollte, hat dieser nachfolgende Punkte zu beachten:

⇒ Meldung an den Auftraggeber bei Verdacht auf Gefahrstoffe

⇒ sofortiger Arbeitsstopp im betroffenen Bereich

⇒ Sicherung des Fundorts

⇒ unverzügliche Meldung an den Auftraggeber

⇒ keine Weiterbearbeitung ohne schriftliche Freigabe

4.3.8 Befestigungen und verbleibende Bauteile

Nach der Demontage sind nicht mehr benötigte Befestigungsmittel, Dübel, Anker und sonstige zur Anlage gehörende Befestigungselemente zu entfernen.

4.3.9 Reinigung

Nach Abschluss der Demontage sind sämtliche Arbeitsbereiche, Transportwege und Aufstellflächen von Demontagerückständen, Verpackungen und sonstigen Abfällen zu reinigen.

⇒ Flächen sind besenrein und frei von Anlagenteilen an den Auftraggeber zu übergeben.

4.3.10 Dokumentation und Übergabe

Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Auftraggeber auf Verlangen eine Dokumentation über die durchgeführten Demontagearbeiten vorzulegen.

Hierzu gehören insbesondere:

⇒ Bestätigung der vollständigen Demontage,

⇒ gegebenenfalls Fotodokumentation,

⇒ Aufstellung der entsorgten bzw. verwerteten Materialien,

⇒ Entsorgungs- und Verwertungsnachweise, soweit erforderlich.

Der Auftragnehmer hat eine Dokumentation über die wesentlichen durchgeführten Arbeiten sowie über die entsorgten Güter zu erstellen und auf Anforderung des Auftraggebers an diesen innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Durchführung zu übergeben.

4.4 Leistungsnachweis und Abrechnung

Für Entsorgungsleistungen gelten die allgemeinen Anforderungen an den Leistungsnachweis. Dieser hat insbesondere den Einzelabruf oder Bestellbezug, Einsatzdatum und Leistungszeitraum, den Leistungsort sowie Art und Umfang der erbrachten Entsorgungsleistungen auszuweisen.

Für Entsorgungsfraktionen, die nach Gewicht abgerechnet werden, ist das für die Abrechnung maßgebliche Nettogewicht durch einen Wiegebeleg zu dokumentieren. Der Wiegebeleg ist dem jeweiligen Leistungsnachweis eindeutig zuzuordnen. Abgerechnet wird die nachgewiesene Menge.

Bei der Position Metalle ist eine im Preisblatt vorgesehene negative Preisposition als Vergütung zugunsten des Auftraggebers auf Grundlage der nachgewiesenen Metallmenge zu berücksichtigen. Die Verwiegung und der zugehörige Wiegebeleg bilden hierfür die Abrechnungsgrundlage.

Nicht dokumentierte oder nicht beauftragte Leistungen begründen keinen Vergütungsanspruch, soweit nicht eine nachträgliche Bestätigung des Auftraggebers vorliegt.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Positionen in der Anlage 8.2 – Preisblatt Los 2.